

Anton Florian von Liechtenstein versucht seine Schwägerin Christina Theresia von Liechtenstein zu überzeugen, wie vorteilhaft der Tausch der Herrschaft Rumburk gegen Vaduz und Schellenberg für die gesamte Familie sein wird. Konz. Feldsberg, 1718 März 30, AT-HAL, H 2636, unfol.

[1] [linke Spalte]

An der fürst Philippin¹, liebden.

Feldsberg², den 30 Martii 1718.

[rechte Spalte]

P.P.³

Obzwar ich auß deme, so euer liebden an mich unterm 25. dieses auff mein zuschreiben vom 9. dito in antwort zu erlaßen beliebet ersehen, wie dieselbe bedencken tragen wollen, das iho selbiges mahl zur vorläufigen nachricht communicirte concept des über die reichsherrschaft Vaduz und Schellenberg zwischen mir und dero ältern herren sohns⁴, liebden, geschloßenen permutations tractats mit außzufertigen und sich in diese dero meynung nach so wichtigen sach zu meliren, alß welche euer liebden also zuzusehen scheinen, ob könnten darauß uneinigkeiten, weiterungen und præjuditz für dero herren söhne entstehen. So will jedoch hoffen, daß dieselbe, nachdem sie von herren Pater Thiesen eines anderen inzwischen werden verständiget worden seyn, sich etwas beßer begriffen, die allem gescheiden, auch denen mir abgeneigtesten leuthen dahier gleich in die augen scheinende, dero herren söhnen durch obbesagten tractat nach der primogenitur ordnung zuwendende avantage endlich erkant und solchem nach die überschickte zwey original exemplaria außgefertiget [2] haben wurden. Wan anderst euer liebden dero herren söhnen beßerer versorg und stabilirung nicht einen hinderlichen auffenthalt selbst in dem weeg legen wollen, es seind seiner kayserlichen mayestät zu gewinnung der zeit bereits unterm 24. dieses umb dero allergnädigsten bestättigung dieses tractats sowohl in dero Reichshoffrath⁵ alß königlich Böhmischen Hoffcantzley⁶ memorialiter belanget und der tractat ohne euer liebden unterschrifft beygelegt worden, mit versicherung, daß andern von derthalben mit unterschriebenen exemplaria des nechstens beygebracht werden sollen.

¹ Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730), geborene Gräfin von Löwenstein-Wertheim, war die Ehefrau von Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) und die Mutter von Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 134 und Stammtafel II.

² Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg* 7, 1998), S. 194.

⁴ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, Tafel 7; WURZBACH, Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.

⁵ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichsleben und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichneten Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstädte seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁶ Die Böhmisiche Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30)*, München-Wien 1982, S. 75–78.

Hat auch ein hochlöblicher Reichshoffrath die sach bereits vorgestern untersuchet und den großen nutzen und avantage, so dero herren söhnen durch diesen tractat erhalten, dergestalt erkant, daß derselben seiner kayserlichen mayestät zu ertheillung der confirmation favorabiliter darüber zu referiren entschloßen. Solten nun euer liebden dero mit unterschrifft (so doch bloß allain zu dero ehr, keineswegs aber ihren herren söhnen in einer so claren sach zu einigem præjuditz gereichen kan) noch ferner difficultiren wollen, so werden die darauß entstehende weiterungen und dero herren söhnen in andern weegen vielleicht nachstheilligen consequentzien niemand anderst alß euer liebden allain beyzumeßen [3] seyn. Mir aber inzwischen uß es nicht wenig schmertzlich fallen, daß meine dero herren söhnen hierunter und sonst zuwendende generosität keines weegs erkant werden wolle. Euer liebden belieben zwar unter anderen zu melden, sie hätten sich der durch des seelig verstorbenen fürsten Johann Adams⁷, liebden, gemachten testament iho zugeschafften vormundschaft bißhero niemahlen unterzogen. Es belieben aber dieselbe mir zu erlauben, iho zu sagen, daß sie in einer irrigen maynung seyen, ob hätten ermeltes unseres herren vettern fürsten Hannß Adams, liebden, dieselben in seinem testament zur mitvormündern benennet. Maßen dann nicht also, sondern des fürsten von Dietrichstein⁸, liebden, und herren graff von Kaunitz⁹ gantz allein von ihne zu vormünderen benennt worden, welches aber nichts irrent, da euer liebden alß tutor legitima von seiner kayserlichen mayestät im Reich¹⁰ confirmiret worden, dero consens und mitunterschrifft bey bevorstehender permutation dieser reichsgraff und herrschafften Vaduz und Schellenberg zu mehrerer derselben gültigkeit erforderd werden müssen. Denn jedoch ohnerachtet wan [4] euer liebden mir die ehr gethan hätten, mir diese dero maynung gleich bey der ersten oder anderten post, nemlich unterm 15. oder 18. dieses, bevor noch die memorialien umb die kayserliche confirmation übergeben worden, wie ich es wohl wünschen mögten, zu entdecken, man der sach mit außlaßung dero nahmens in dem permutations-instrument vielleicht noch rath schaffen können, so aber anjetzo ohne mercklichen verzug und auffenthalt nicht mehro möglich fallen will. Welches dan euer liebden in widerantwort hiemit nicht verhalten sollen, mit freundbrüderlicher ergebenheit wir allstets verbleibend.

⁷ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WURZBACH, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

⁸ Walther Franz Xaver Anton von Dietrichstein (1664–1738) war der 5. Reichsfürst von Dietrichstein., Bruder von Edmunda von Liechtenstein und Mitvormund von den Söhnen von Philipp und Christina Theresia von Liechtenstein. Vgl. Max WILBERG, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 131 und AT-HAL, H 2636.

⁹ Maximilian Ulrich Graf von Kaunitz(-Rietberg) (1679–1746) war kaiserlicher Diplomat und von 1720 bis 1746 Landeshauptmann von Mähren. Vgl. WURZBACH, Kaunitz-Rietberg, Maximilian Ulrich Graf; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. 11, Karolyi – Kivisch und Nachträge, Verlag, Wien 1864, S. 69–70.

¹⁰ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Wieimar 2005.